

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Parlament

Bern, 31. März 2025 / SO
20250402_VL_Folter_d

Elektronischer Versand: info.strafrecht@bj.admin.ch

20.504 n Pa.Iv. Flach. Folter als eigener Straftatbestand im Schweizer Strafrecht Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die FDP.Die Liberalen bekennt sich zur unverrückbaren Ablehnung von Folter und zu einem konsequenten Schutz der Menschenwürde. In diesem Zusammenhang begrüssen wir den Schritt, Folter als eigenständigen Straftatbestand ins Strafgesetzbuch aufzunehmen. Dies setzt ein deutliches Signal gegen schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und stärkt gleichzeitig die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen.

Gemäss der UN-Folterkonvention (UNCTAT), die für die Schweiz seit Jahrzehnten bindend ist, liegt der Schwerpunkt auf der Strafbarkeit von Handlungen staatlicher Gewalt. Die internationale Verpflichtung zur Prävention und Ahndung von Folter erfordert, dass das Strafrecht klar zwischen staatlichen und privaten Akteuren unterscheidet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Gewaltanwendung im Rahmen des staatlichen Gewaltmonopols grundsätzlich zulässig sein kann, sofern sie nicht die verfassungsmässig garantierte Menschenwürde verletzt. Eine explizite Regelung im Strafgesetzbuch, die den Fokus auf staatliche oder staatsähnliche Akteure legt, erscheint auch im internationalen Vergleich als notwendig.

Wir unterstützen Variante 1, welche sich auf einen engen Kreis von Tätern konzentriert – nämlich auf staatliche Akteure oder in staatsähnlicher Funktion handelnde Personen, die das Gewaltmonopol innehaben. Denn gerade der Missbrauch dieses Monopols begründet das systemische Unrechtsgefühl, das dem Begriff Folter zugrunde liegt. Handlungen privater Akteure, die eventuell unter den Tatbestand der Folter fallen könnten, sind bereits durch andere Strafbestimmungen ausreichend abgedeckt.

Ein wesentlicher Kritikpunkt an der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage betrifft jedoch das vorgeschlagene Strafmass: Die vorgesehenen Freiheitsstrafen von zwei bis zehn Jahren (bzw. von einem bis zehn Jahren) weichen erheblich vom üblichen Strafraum in der schweizerischen Strafrechtslandschaft ab. Insbesondere stehen sie im Kontrast zu den Regelungen im Bereich der Folter im Rahmen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäss Art. 264a lit. f Strafgesetzbuch (StGB) und schweren Verletzungen der Genfer Konventionen nach Art. 246c lit. c StGB, bei denen ausdrücklich eine Mindestfreiheitsstrafe von nicht unter fünf Jahren vorgesehen ist – in besonders schweren Fällen sogar mit der Möglichkeit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe.

Vor diesem Hintergrund fordern wir, dass bestehende Inkohärenzen zu anderen Folterverboten im StGB, insbesondere im Kontext von Kriegsverbrechen und schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen, beseitigt werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Strafzumessung in einem harmonisierten und glaubwürdigen Rahmen erfolgt, der internationalen Standards und den Erwartungen an den Schutz der Menschenwürde entspricht.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jonas Projer